

Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG)

Landesrecht Hessen

Titel: Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: LWG

Gliederungs-Nr.: 16-4

gilt ab: 28.12.2005

Normtyp: Gesetz

gilt bis: [keine Angabe]

Fundstelle: GVBl. I 2006 S. 110 vom 08.05.2006

Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110 , 439)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 290)

Inhaltsübersicht

§§

I.

Allgemeines

Zahl der Abgeordneten, Wahltag

1

II.

Wahlberechtigung

Wahlrecht

2

Ausschluss vom Wahlrecht

3

Wählbarkeit

4

Ausschluss von der Wählbarkeit

5

III.

Wahlsystem und Wahlvorbereitung

Wahlsystem

6

Wahlkreise und Wahlbezirke

7

Stimmen

8

Wahl in den Wahlkreisen

9

Wahl nach Landeslisten

10

Ausübung des Wahlrechts

11

Wählerverzeichnis

12

Wahlschein

13

Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter

14

Bildung der Wahlorgane

15

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

16

Übernahme von Wahlhelfern

17

Wahlvorschläge	18
Kreiswahlvorschlag	19
Landesliste	20
Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge	21
Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge	22
Verbot der Listenverbindungen	23
Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung	24
Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen	25
Zulassung von Wahlvorschlägen	26
Bekanntmachung der Wahlvorschläge	27
Stimmzettel	28

IV.

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Öffentlichkeit der Wahl	29
Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen	30
Stimmabgabe	31
Briefwahl	32
Ungültige Stimmen	33
Zurückweisung von Wahlbriefen	34
Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	35
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	36
Feststellung des Wahlergebnisses im Lande	37
Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	38

V.

Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

Verlust des Mandats	39
Nachfolge von Abgeordneten	40
Folgen eines Parteiverbots	41

VI.

Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

Nachwahl	42
Wiederholungswahl	43
Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl	44
Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen	45

VII.

Schlussbestimmungen

Anfechtung von Wahlentscheidungen	46
Wahlkosten	47

Wahlstatistik	48
Ordnungswidrigkeiten	49
Landeswahlordnung	50
Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage	51
Funktionsbezeichnungen	52
Fristen und Termine, Schriftform, öffentliche Bekanntmachungen	53
Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen	54

I. - Allgemeines

§ 1 LWG – Zahl der Abgeordneten, Wahltag

(1) Der Hessische Landtag besteht aus einhundertundzehn Abgeordneten, die in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher, unmittelbarer Wahl gewählt werden.

(2) ¹Der Wahltag ist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag. ²Er wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

II. - Wahlberechtigung

§ 2 LWG – Wahlrecht

(1) ¹Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

²Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(2) Wahlberechtigt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch, wer keinen Wohnsitz, aber seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat.

§ 3 LWG – Ausschluss vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4 LWG – Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag einundzwanzig Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat.

§ 5 LWG – Ausschluss von der Wählbarkeit

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

III. - Wahlsystem und Wahlvorbereitung

§ 6 LWG – Wahlsystem

Fünfundfünfzig Abgeordnete werden in Wahlkreisen und fünfundfünfzig Abgeordnete aus Landeslisten gewählt.

§ 7 LWG – Wahlkreise und Wahlbezirke

(1) ¹Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in 55 Wahlkreise eingeteilt; bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich entsprechen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
2. Die Wahlkreise sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.
3. Die Wahlkreise sollen nach Möglichkeit jeweils ein zusammenhängendes Gebiet bilden sowie die Grenzen der Landkreise und der Gemeinden berücksichtigen.

²Für die Bevölkerungszahlen sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Zahlen der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Land Hessen haben, maßgeblich; § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) ¹Werden durch eine Änderung von Gemeindegrenzen auch Wahlkreisgrenzen berührt, so ändern sich die Grenzen der betroffenen Wahlkreise entsprechend. ²Wird eine neue Gemeinde aus Gemeinden oder Gebietsteilen von Gemeinden verschiedener Wahlkreise gebildet, gehört diese zu dem Wahlkreis mit der geringeren Bevölkerungszahl; die Grenzen der betroffenen Wahlkreise ändern sich entsprechend. ³Gebietsänderungen, die nach Ablauf des 44. Monats nach Beginn der Wahlperiode eintreten, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus. ⁴Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die von Grenzänderungen betroffenen Wahlkreise und ihre Einteilung bekannt zu machen.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landtags ernennt nach Beginn der Wahlperiode eine Wahlkreiskommission. ²Sie besteht aus der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Statistischen Landesamtes, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und fünf Abgeordneten des Hessischen Landtags auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen. ³Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Abs. 1 Satz 1 darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. ⁴Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. ⁵Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu erstatten; dieses leitet den Bericht unverzüglich dem Hessischen Landtag zu und veröffentlicht ihn im Internet. ⁶Auf Ersuchen des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten.

(5) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 8 LWG – Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Wahlkreisstimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Landesstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 9 LWG – Wahl in den Wahlkreisen

¹In den Wahlkreisen ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 10 LWG – Wahl nach Landeslisten

(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben.

(2) ¹Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Landesstimmen zusammengezählt. ²Nicht berücksichtigt werden dabei die Landesstimmen derjenigen Wähler, die ihre Wahlkreisstimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist, von der Gesamtzahl der nach § 1 Abs. 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind.

(3) ¹Den einzelnen Parteien und Wählergruppen werden von den nach Abs. 2 Satz 3 verbleibenden Sitzen so viele zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Landesstimmenzahl zur Gesamtzahl der Landesstimmen aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen; maßgeblich sind die nach Abs. 2 Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Landesstimmen. ²Dabei erhält jede Partei oder Wählergruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ³Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Landeslisten zu verteilen. ⁴Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) ¹Von der für jede Partei und jede Wählergruppe so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. ²Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. ³Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. ⁴Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) ¹In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei oder Wählergruppe auch dann, wenn sie die nach Abs. 3 ermittelte Zahl übersteigen. ²In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis die nach Abs. 3 zu berechnende Proportion erreicht ist.

§ 11 LWG – Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Briefwahl oder
2. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises

teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 12 LWG – Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk für die dort wohnhaften Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis.

(2) ¹Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ²Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. ³Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), eingetragen ist.

(3) ¹Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch erheben. ²Gegen die Entscheidung kann Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden.

(4) Ab Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch sowie in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses auch von Amts wegen zulässig.

§ 13 LWG – Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) ¹Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch bei der Gemeindebehörde eingelegt werden. ²§ 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 LWG – Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter

(1) Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium ernennt für das Land Hessen einen Landeswahlleiter und einen, Stellvertreter und für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt werden; in diesem Fall wird auch ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

§ 15 LWG – Bildung der Wahlorgane

(1) Der Landeswahlleiter bildet einen Landeswahlausschuss, die Kreiswahlleiter bilden Kreiswahlausschüsse.

(2) ¹Die Wahlausschüsse bestehen aus dem jeweiligen Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; in den Landeswahlausschuss sind zusätzlich zwei Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zu berufen. ²Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand sowie einen oder mehrere Briefwahlvorstände für die Gemeinde. ³Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern. ⁴Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) ¹Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ²Bewerber, Ersatzbewerber,

Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(4) ¹Die Gemeindebehörden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. ³Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion sowie die Art der Wahl, für die der Betroffene eingesetzt wurde.

(5) Daten nach § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes können zur Sicherstellung der Wahldurchführung auch für die Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen nach diesem Gesetz verwendet werden.

§ 16 LWG – Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) ¹Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ²Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 17 LWG – Übernahme von Wahlehenämtern

¹Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. ³Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 18 LWG – Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden.

(2) Eine Partei oder Wählergruppe kann nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

(3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe enthalten.

(4) ¹Als Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. ²Dies gilt auch für den in einem Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzbewerber (§ 19 Abs. 1).

§ 19 LWG – Kreiswahlvorschlag

(1) Der Kreiswahlvorschlag muss den Namen eines Bewerbers und eines Ersatzbewerbers enthalten.

(2) Jeder Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

(3) ¹Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. ²Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen. ³Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die

Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

(4) ¹In jedem Kreiswahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die nicht Bewerber und Ersatzbewerber sein dürfen, namhaft zu machen. ²Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. ³Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe gegenüber dem Kreiswahlleiter abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurden, dies gilt hinsichtlich der Ersetzung auch, wenn eine Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson stirbt. ⁴Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 20 LWG – Landesliste

(1) Die Landesliste muss die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

(2) ¹Jeder Bewerber kann nur in einer Landesliste benannt werden. ²Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden.

(3) ¹Landeslisten müssen von dem zuständigen Landesvorstand der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. ²Landeslisten von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens tausend zum Landtag Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

(4) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21 LWG – Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am 69. Tage vor dem Wahltage bis 18 Uhr schriftlich bei dem Kreiswahlleiter, die Landeslisten bis zu dem gleichen Zeitpunkt bei dem Landeswahlleiter einzureichen.

§ 22 LWG – Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge

(1) ¹Die Aufstellung der Bewerber für Landeslisten und ihre Reihenfolge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen, zu der die Mitglieder oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei oder Wählergruppe entsprechende Zahl von Vertretern aus dem ganzen Lande einzuladen sind. ²Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

(2) ¹Für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für Kreiswahlvorschläge durch Parteien und Wählergruppen gilt Abs. 1 entsprechend. ²Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen.

(3) Die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen, Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und Ersatzbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

(6) ¹Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 19 Abs. 4 Satz 3 und § 20 Abs. 4 enthalten. ³Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber, bei Kreiswahlvorschlägen auch die Ersatzbewerber, in geheimer Abstimmung aufgestellt und die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 2 beachtet worden sind. ⁴Der Landeswahlleiter ist hinsichtlich der Landesliste, der Kreiswahlleiter hinsichtlich des Kreiswahlvorschlags zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

§ 23 LWG – Verbot der Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

§ 24 LWG – Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) ¹Der Kreiswahlleiter hat Kreiswahlvorschläge sofort zu prüfen; die Prüfung partei- oder wählergruppeninterner Vorgänge (§ 22 Abs. 5) ist ausgeschlossen. ²Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. ³Die Vertrauensperson kann gegen die Verfügung des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss anrufen.

(2) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. ²Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 21 nicht gewahrt sind,
2. in dem Wahlvorschlag kein Ersatzbewerber benannt ist oder der Bewerber oder der Ersatzbewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht,
3. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
4. bei dem Kreiswahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ein nach § 22 erforderlicher Nachweis nicht erbracht ist,
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder des Ersatzbewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 2) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Für die Prüfung der Landeslisten gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 25 LWG – Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

(1) ¹Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, so lange nicht über seine Zulassung entschieden ist. ²Ein von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann nur von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

(2) ¹Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Bewerber oder verliert er seine Wählbarkeit nach Einreichung des Wahlvorschlags, so gilt der in dem Wahlvorschlag benannte Ersatzbewerber als Bewerber. ²Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson haben in diesem Fall spätestens bis zur Zulassung über den Wahlvorschlag durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung einen neuen Ersatzbewerber zu benennen; das Verfahren nach § 22 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 19 Abs. 3 bedarf es nicht.

(3) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber oder verliert er seine Wählbarkeit nach Einreichung des Wahlvorschlags, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Sterben Bewerber und Ersatzbewerber eines Kreiswahlvorschlags oder verlieren beide ihre Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen; Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 26 LWG – Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Landeswahlausschuss prüft am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl die Landeslisten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beschließt über ihre Zulassung.

(2) Der Kreiswahlausschuss prüft am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl in gleicher Weise die Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung.

(3) ¹Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ²Sind bei einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. ³Sind bei einem Kreiswahlvorschlag die Anforderungen nicht hinsichtlich des Bewerbers und des Ersatzbewerbers erfüllt, so ist der Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen.

(4) ¹Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. ²Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags und der Kreiswahlleiter. ³Der Kreiswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. ⁴In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. ⁵Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am zweiundfünfzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 27 LWG – Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) ¹Spätestens am achtundvierzigsten Tage vor dem Wahltag haben der Landeswahlleiter die zugelassenen Landeslisten, die Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen. ²Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

(2) ¹Die Reihenfolge der Veröffentlichung der Landeslisten richtet sich nach der Zahl der Landesstimmen, die sie bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. ²Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen an. ³Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten, die übrigen Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen sowie der Kennworte an.

§ 28 LWG – Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) ¹Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen außerdem die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; bei einem Nachweis nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ist anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) die

- Erreichbarkeitsanschrift anzugeben,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

²Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), angegeben werden.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 27 Abs. 2.

IV. - Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 29 LWG – Öffentlichkeit der Wahl

¹Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 30 LWG – Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 31 LWG – Stimmabgabe

(1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, dass der Wähler durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Wahlkreisstimme und welcher Landesliste er seine Landesstimme geben will. ²Der Wähler faltet den Stimmzettel in der Wahlzelle so, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und legt ihn in gefaltetem Zustand in die Wahlurne.

(2) ¹Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ²Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 32 LWG – Briefwahl

(1) ¹Bei der Briefwahl hat der Wähler der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. ² § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers

gekennzeichnet worden ist. ²Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

§ 33 LWG – Ungültige Stimmen

(1) ¹Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

²In den Fällen der Nr. 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig. ³Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(2) ¹Bei der Briefwahl gelten mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel. ²Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(3) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

§ 34 LWG – Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 35 LWG – Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Nach der Beendigung der Wahl wird das Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbezirken durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt.

(2) ¹Das Briefwahlergebnis ist besonders zu ermitteln, wenn Briefwahlvorstände gebildet worden sind. ²Im Übrigen obliegt die Ermittlung des Wahlergebnisses den von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlvorständen, die die bei der Briefwahl abgegebenen Stimmen zusammen mit den übrigen Stimmen auszählen. ³Für die Briefwahlvorstände gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. ²Der

Kreiswahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

§ 36 LWG – Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) ¹Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viel gültige Stimmen im Wahlkreis abgegeben worden sind und wie viel auf jeden Wahlvorschlag entfallen. ²Er stellt darauf fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(2) Ist der Bewerber des Kreiswahlvorschlags, auf den die meisten gültigen Stimmen entfallen sind, vor der Wahl verstorben oder hat er seine Wählbarkeit verloren, so ist der in dem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber gewählt.

§ 37 LWG – Feststellung des Wahlergebnisses im Lande

¹Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viel gültige Landesstimmen die Parteien und Wählergruppen erhalten haben, für die Landeslisten zugelassen worden sind. ²Danach stellt er fest, wie viel Sitze auf diese Parteien und Wählergruppen entfallen und welche Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind.

§ 38 LWG – Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande (§ 37), jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags und im Falle des § 43 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten.

(2) Die Wahlleiter machen das Wahlergebnis im Wahlkreis und im Lande sowie die Namen der Gewählten öffentlich bekannt und benachrichtigen sie.

V. - Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

§ 39 LWG – Verlust des Mandats

(1) ¹Abgeordnete verlieren ihren Sitz bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Rechtsstellung,
2. nachträglichem Verlust der Wählbarkeit,
3. Aberkennung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte,
4. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
5. Verzicht.

²Verlustgründe nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der Einberufung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags, schriftlich zu erklären. ²Er ist nicht widerruflich. ³Über den Verlust nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie nach § 41 Abs. 1 wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden.

§ 40 LWG – Nachfolge von Abgeordneten (1)

(1) ¹Wenn ein aus der Landesliste gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich den Verzicht auf seine Anwartschaft erklärt hat oder wenn ein aus der Landesliste gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Wählergruppe, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle. ²Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) ¹Wenn ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich den Verzicht auf seine Anwartschaft erklärt hat oder wenn ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber an seine Stelle. ²Ist ein Ersatzbewerber nicht vorhanden, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei der Nachfolge (Abs. 1 und 2) bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlvorschläge aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschieden sind; dies gilt auch für nicht gewählte Bewerber und Ersatzbewerber, die dem Landeswahlleiter schriftlich ihren Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben.

(4) Verzichtserklärungen nach Abs. 1 bis 3 können nicht widerrufen werden.

(5) ¹Die Feststellung über die Nachfolge trifft der Landeswahlleiter. ²Gegen seine Entscheidung kann jeder Beteiligte den Landeswahlausschuss anrufen. ³ § 38 gilt entsprechend.

(1) *Amtl. Anm.:*

Für die Nachfolge von Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode des 16. Hessischen Landtags gilt Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 829).

§ 41 LWG – Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) ¹Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, findet Ersatzwahl statt. ²Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Ersatzwahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) ¹Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, aus Landeslisten gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt. ²Dies gilt nicht, wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle ist nach § 40 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Im Falle des Abs. 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.

(5) ¹Verlieren mehr als drei Abgeordnete, die aus Landeslisten gewählt waren, ihre Sitze, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses nach §§ 10 , 37 statt. ²Hierbei werden die für die verfassungswidrig erklärte Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

VI. - Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 42 LWG – Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn sowohl ein in einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber als auch der für ihn benannte Ersatzbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlags, aber noch vor Beginn der Wahlhandlung, sterben oder ihre Wählbarkeit verlieren.

(2) Die Nachwahl muss spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden.

(3) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 können binnen einer vom Kreiswahlleiter bestimmten Frist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ein anderer Bewerber und ein Ersatzbewerber benannt werden, das Verfahren nach § 22 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 19 Abs. 3 bedarf es nicht. ²Im Übrigen findet die Nachwahl auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 43 LWG – Wiederholungswahl

(1) (1) Wird eine Wahl im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung für den Rest der Wahlperiode zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, insbesondere hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse, Abweichungen vorschreibt.

(3) ¹Aufgrund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt. ² § 37 gilt entsprechend.

§ 44 LWG – Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl

(1) Den Tag einer Nachwahl, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(3) Im Falle einer Ersatzwahl findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses nach den §§ 10 , 37 nicht statt.

§ 45 LWG – Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen

Ersatzwahlen oder Wiederholungswahlen unterbleiben, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

VII. - Schlussbestimmungen

§ 46 LWG – Anfechtung von Wahlentscheidungen

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 47 LWG – Wahlkosten

(1) ¹Das Land erstattet den Gemeinden und Kreiswahlleitern die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten. ²Laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinde und Kreiswahlleiter werden nicht berücksichtigt. ³Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Beträge durch Rechtsverordnung festzusetzen.

(2) Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium kann bestimmte Aufwendungen, die bei den Gemeinden und Kreiswahlleitern gleichmäßig entstehen oder die ohne gesonderte Erhebung ermittelt werden können, abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 3 im Wege der Einzelabrechnung erstatten.

(3) Im Verhältnis zu Gemeinden und Kreiswahlleitern, die gleichzeitig mit der Landtagswahl Kommunalwahlen durchführen, werden die Erstattungen nach Abs. 1 und 2 von dem für das Landtagswahlrecht zuständigen

Ministerium anteilig gekürzt.

§ 48 LWG – Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Hessischen Landtag ist als Landesstatistik zu bearbeiten.

(2) ¹Aus dem Ergebnis der Landtagswahl sind in repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken Wahlstatistiken über

1. die Wahlbeteiligung nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht,
2. Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und der Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge

als Landesstatistik zu erstellen. ²In die Statistik nach Satz 1 Nr. 2 können repräsentativ ausgewählte Briefwahlbezirke einbezogen werden. ³Die Zahl der ausgewählten Wahl- und Briefwahlbezirke darf einen Auswahlsatz von fünf vom Hundert der Wahl- und Briefwahlbezirke des Landes nicht überschreiten. ⁴Die Wahl- und Briefwahlbezirke werden vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt bestimmt.

(3) ¹Erhebungsmerkmale für die Statistiken nach Abs. 2 sind Geschlecht, Geburtsjahresgruppe, Teilnahme an der Wahl, Wahlscheinvermerk, abgegebene Wahlkreis- und Landesstimme, ungültige Stimme und Gemeinde. ²Hilfsmerkmale sind der Wahlkreis und der Wahl- oder Briefwahlbezirk. ³Auskunftspflichtig sind die Gemeindebehörden.

(4) ¹Ein für die Statistiken nach Abs. 2 Satz 1 ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen. ²Die Statistiken werden unter Auszählung der Wählerverzeichnisse sowie unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe durchgeführt. ³Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden. ⁴Für die Vernichtung der Stimmzettel gelten die wahlrechtlichen Vorschriften. ⁵Für die Statistik nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind höchstens zehn Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind. ⁶Für die Statistik nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind höchstens sechs Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind.

(5) ¹Gemeinden dürfen mit Zustimmung des Kreiswahlleiters wahlstatistische Auszählungen nach den in Abs. 3 genannten Erhebungsmerkmalen durchführen. ²Hilfsmerkmal ist der Wahl- oder Briefwahlbezirk. ³Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Ergebnisse der Statistiken nach Abs. 2 dürfen nur auf Landesebene und die der wahlstatistischen Auszählungen nach Abs. 5 nur bis zur Ebene der Gemeinden veröffentlicht werden. ²Ergebnisse für einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden. ³Die Veröffentlichung von Ergebnissen oberhalb der Gemeindeebene ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten.

(7) ¹Die Durchführung der Statistiken nach Abs. 2 und der wahlstatistischen Auszählungen nach Abs. 5 ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. ²Die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahl- oder Briefwahlbezirk darf nicht verzögert werden.

(8) ¹Für die Mitwirkung an der repräsentativen Wahlstatistik erhalten die Gemeinden vom Land einen festen Betrag von zweihundertfünfzig Euro pro Wahl- oder Briefwahlbezirk. ² § 47 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 49 LWG – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- 1.

entgegen § 17 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht,

2. gegen das Verbot des § 30 Abs. 1 verstößt oder
3. entgegen § 30 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1
 - a) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuss,
 - b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuss

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,

2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 die Gemeindebehörden,
3. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 der Landeswahlleiter.

(4) ¹Die Geldbuße fließt in den Fällen des

1. Abs. 1 Nr. 1 in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. Abs. 1 Nr. 2 in die Kasse der Gemeinde.

²Die nach Satz 1 begünstigte Gemeinde hat die einem Betroffenen nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erstattenden notwendigen Auslagen zu tragen.

§ 50 LWG – Landeswahlordnung

(1) ¹Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Landeswahlordnung und die sonst erforderlichen Rechtsvorschriften. ²In der Landeswahlordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher,

die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

die Berufung in ein Wahlehenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern,

die Wahlzeit,

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,

die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis,

sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlbrief- und Stimmzettelumschlag, Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Briefwahl,

die Wahl vor beweglichen Wahlvorständen,

die Wahl in Kranken-, Pflege-, Justizvollzugs- und ähnlichen Anstalten,

die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern und Ersatzbewerbern,

die Erstattung der Wahlkosten,

die Durchführung der Wahlstatistik,

die Bekanntmachung und Zustellung und die Aufstellung und elektronische Veröffentlichung von Vordruckmustern.

(2) Für die gleichzeitige Durchführung von Landtagswahlen mit Bundestags- oder Europawahlen kann die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister Bestimmungen treffen, die zur Anpassung an das jeweilige Wahlrecht erforderlich sind.

§ 51 LWG – Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage

Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Anlage zu § 7 Abs. 1 zu berichtigen, wenn sie durch Änderung von Kreis- oder Gemeindegrenzen unrichtig geworden ist.

§ 52 LWG – Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz und den zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt; in Vordrucken und öffentlichen Bekanntmachungen können sie in der gesetzlichen Fassung verwendet werden.

§ 53 LWG – Fristen und Termine, Schriftform, öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. ²Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Für Wahlen aufgrund einer Auflösung des Landtags werden die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21) auf den vierunddreißigsten Tag vor der Wahl, für die Prüfung und Zulassung der Landeslisten und der Kreiswahlvorschläge (§ 26 Abs. 1 und 2) jeweils auf den dreißigsten Tag vor der Wahl, für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines

Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 4 Satz 5) auf den vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl und für die öffentliche Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl verkürzt.

(3) Wird im Falle der Wiederholungswahl (§ 43) nicht nach denselben Wahlvorschlägen gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Soweit in diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen schriftliche Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Empfänger im Original vorliegen.

(5) ¹Die öffentlichen Bekanntmachungen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen durch

1. den Landeswahlleiter und das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen; die Bekanntmachungen können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden,
2. die Kreiswahlleiter und die Gemeindebehörden in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet.

²Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen mehrerer Gemeinden in derselben Zeitung oder demselben Amtsblatt, können sie verbunden werden. ³Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet,

1. sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten,
2. ist statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben,
3. ist die Veröffentlichung des Kreiswahlleiters an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Kreisverwaltung und die Veröffentlichung der Gemeindebehörde an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden auszuhängen und
4. sind personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 27 Abs. 1 spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 Abs. 2 , auch in Verbindung mit § 40 Abs. 5 Satz 3 , spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.

⁴Im Übrigen gilt für Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter und der Gemeindebehörden die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass in dem Hinweis nach § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise zusätzlich die Veröffentlichungsstellen nach Satz 3 Nr. 3 benannt werden müssen.

§ 54 LWG – Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

(1) Wählergruppen, die sich mit einer Landesliste an der Landtagswahl beteiligt und mindestens 1 vom Hundert der gültigen Landesstimmen erreicht haben, erhalten vorbehaltlich Abs. 3 für jede auf ihre Liste entfallende gültige Landesstimme zwei Euro.

(2) Wählergruppen, für die keine Landesliste zugelassen war und die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erreicht haben, erhalten vorbehaltlich Abs. 3 für jede der in diesem Wahlkreis für sie abgegebene gültige Wahlkreisstimme zwei Euro.

(3) ¹Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Träger von Wahlvorschlägen, die unter Beteiligung von Parteien gebildet worden sind. ²Die staatlichen Mittel dürfen den Gesamtbetrag der jeweiligen Wahlkampfkosten nicht übersteigen.

(4) ¹Die Festsetzung der staatlichen Mittel ist von der Vorlage eines vom zuständigen Landesvorstand unterzeichneten formal und inhaltlich richtigen Rechenschaftsberichts abhängig. ²Für den Inhalt und die Prüfung des Rechenschaftsberichts sowie das Verfahren bei einem unrichtigen Rechenschaftsbericht gelten die §§ 23a , 24 und 31a des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748), entsprechend.

(5) ¹Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel ist die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landtags. ²Entsprechende Anträge sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags schriftlich zu stellen. ³Die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hat dabei ihr oder ihm gegenüber an Eides statt zu versichern, dass der Wahlvorschlag nicht unter Beteiligung von Parteien gebildet worden ist und die staatlichen Mittel den Gesamtbetrag der jeweiligen Wahlkampfkosten nicht übersteigen; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landtags ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. ⁴Die Auszahlung der staatlichen Mittel erfolgt mit der Auflage, den Rechenschaftsbericht innerhalb eines Monats im Internet zu veröffentlichen.

(6) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz für die bei Landtagswahlen erreichten gültigen Stimmen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags ausgezahlt.

(7) ¹Die erforderlichen Mittel sind im Landeshaushalt, Einzelplan 01 Landtag, auszubringen. ²Der Landesrechnungshof prüft die Auszahlung, in den Fällen des Abs. 1 bis 5 auch die Festsetzung der staatlichen Mittel.

Anhang

Anlage 1 LWG

Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes ⁽²⁾

Wahlkreis 1 - Kassel-Land I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Bad Emstal
Bad Karlshafen
Breuna
Calden
Espenau
Fuldaatal
Greibenstein
Habichtswald
Hofgeismar
Immenhausen
Liebenau
Naumburg
Oberweser
Reinhardshagen
Trendelburg
Wahlsburg
Wolfhagen
Zierenberg
sowie den Gutsbezirk Reinhardswald

Wahlkreis 2 - Kassel-Land II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Ahnatal
Baunatal
Fuldabrück
Helsa
Kaufungen
Lohfelden
Niestetal
Schauenburg
Söhrewald
Vellmar

Wahlkreis 3 - Kassel-Stadt I

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Kassel:

3 West, 4 Wehlheiden, 5 Bad Wilhelmshöhe, 6 Brasselsberg, 7 Süsterfeld/Helleböhn, 8 Harleshausen, 9 Kirchditmold, 20 Oberzwehren, 21 Nordshausen, 22 Jungfernkopf

Wahlkreis 4 - Kassel-Stadt II

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Kassel:

1 Mitte, 2 Südstadt, 10 Rothenditmold, 11 Nord (Holland), 12 Philipppenhof-Warteberg, 13 Fasanenhof, 14 Wesertor, 15 Wolfsanger/Hasenhecke, 16 Bettenhausen, 17 Forstfeld, 18 Waldau, 19 Niedierzwehren, 23 Unterneustadt

Wahlkreis 5 - Waldeck-Frankenberg I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Bad Arolsen
Diemelsee
Diemelstadt
Edertal
Korbach
Twistetal
Volkmarsen
Waldeck
Willingen (Upland)

Wahlkreis 6 - Waldeck-Frankenberg II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Allendorf (Eder)
Bad Wildungen
Battenberg (Eder)
Bromskirchen
Burgwald
Frankenau
Frankenberg (Eder)
Gemünden (Wohra)
Haina (Kloster)
Hatzfeld (Eder)
Lichtenfels
Rosenthal
Vöhl

Wahlkreis 7 - Schwalm-Eder I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Edermünde
Felsberg
Fritzlar
Gudensberg
Guxhagen
Körle
Malsfeld
Melsungen
Morschen
Niederstein
Spangenberg
Wabern

Wahlkreis 8 - Schwalm-Eder II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Bad Zwesten
Borken (Hessen)
Frielendorf
Gilserberg
Homberg (Efze)
Jesberg
Knüllwald
Neumental
Neukirchen
Oberaula
Ottrau
Schrecksbach
Schwalmstadt
Schwarzenborn
Willingshausen

Wahlkreis 9 - Eschwege-Witzenhausen

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Berkatal
Eschwege
Großalmerode
Hessisch Lichtenau
Meinhard
Neu-Eichenberg
Bad Sooden-Allendorf
Wanfried
Witzenhausen
sowie die Gemeinde Nieste des Landkreises Kassel und den Gutsbezirk Kaufunger Wald

Wahlkreis 10 - Rotenburg

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Herleshausen
Meißner

Ringgau
Sontra
Waldkappel
Wehretal
Weißenborn

sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Ahlheim
Bebra
Cornberg
Ludwigsau
Nentershausen
Ronshausen
Rotenburg a.d. Fulda
Wildeck

Wahlkreis 11 - Hersfeld -

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Bad Hersfeld
Breitenbach a. Herzberg
Friedewald
Hauneck
Haunetal
Heringen (Werra)
Hohenroda
Kirchheim
Neuenstein
Niederaula
Philippsthal (Werra)
Schenklengsfeld

sowie die Gemeinde Eiterfeld des Landkreises Fulda

Wahlkreis 12 - Marburg-Biedenkopf I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

Angelburg
Bad Endbach
Biedenkopf
Breidenbach
Cölbe
Dautphetal
Ebsdorfergrund
Fronhausen
Gladenbach
Lahntal
Lohra
Münchhausen
Steffenberg
Weimar
Wetter (Hessen)

Wahlkreis 13 - Marburg-Biedenkopf II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

Amöneburg
Kirchhain
Marburg
Neustadt (Hessen)
Rauschenberg
Stadtallendorf
Wohratal

Wahlkreis 14 - Fulda I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Bad Salzschlirf
Burghaun
Fulda
Großenlüder
Hünfeld
Nüsttal
Rasdorf

Wahlkreis 15 - Fulda II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Dipperz
Ebersburg
Ehrenberg (Rhön)
Eichenzell
Flieden
Gersfeld (Rhön)
Hilders
Hofbieber
Hosenfeld
Kalbach
Künzell
Neuhof
Petersberg
Poppenhausen (Wasserkuppe)
Tann (Rhön)

Wahlkreis 16 - Lahn-Dill I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Bischoffen
Breitscheid
Dietzhöhlztal
Dillenburg
Driedorf
Ehringshausen
Eschenburg
Greifenstein
Haiger
Herborn
Mittenaar
Siegbach

Sinn

Wahlkreis 17 - Lahn-Dill II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Aßlar
Braunfels
Hohenahr
Hüttenberg
Lahnau
Leun
Schöffengrund
Solms
Wetzlar
Waldsolms

Wahlkreis 18 - Gießen I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Biebertal
Gießen
Heuchelheim
Lollar
Staufenberg
Wettenberg

Wahlkreis 19 - Gießen II -

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Allendorf (Lumda)
Buseck
Fernwald
Grünberg
Hungen
Langgöns
Lich
Linden
Pohlheim
Rabenau
Reiskirchen

Wahlkreis 20 - Vogelsberg -

umfasst den Vogelsbergkreis sowie die Stadt Laubach des Landkreises Gießen

Wahlkreis 21 - Limburg-Weilburg I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg:

Brechen
Dornburg
Elbtal
Elz
Hadamar
Hünfelden

Limburg a.d. Lahn
Waldbrunn (Westerwald)

Wahlkreis 22 - Limburg-Weilburg II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg:

Beselich
Bad Camberg
Löhnberg
Mengerskirchen
Merenberg
Runkel
Selters (Taunus)
Villmar
Weilburg
Weilmünster
Weinbach

Wahlkreis 23 - Hochtaunus I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises:

Bad Homburg v.d. Höhe
Friedrichsdorf
Grävenwiesbach
Neu-Anspach
Usingen
Wehrheim

Wahlkreis 24 - Hochtaunus II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises:

Glashütten
Königstein im Taunus
Kronberg im Taunus
Oberursel (Taunus)
Schmitten
Steinbach (Taunus)
Weilrod

Wahlkreis 25 - Wetterau I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Bad Vilbel
Friedberg (Hessen)
Karben
Niddatal
Rosbach v.d. Höhe
Wöllstadt

Wahlkreis 26 - Wetterau II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Altenstadt
Büdingen
Florstadt
Gedern
Glauburg
Hirzenhain
Kefenrod
Limeshain
Nidda
Ortenberg
Ranstadt

Wahlkreis 27 - Wetterau III

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Bad Nauheim
Butzbach
Echzell
Münzenberg
Ober-Mörlen
Reicheisheim (Wetterau)
Rockenberg
Wölfersheim

Wahlkreis 28 - Rheingau-Taunus I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises:

Bad Schwalbach
Eltville am Rhein
Geisenheim
Heidenrod
Kiedrich
Lorch
Oestrich-Winkel
Rüdesheim am Rhein
Schlangenbad
Walluf

Wahlkreis 29 - Rheingau-Taunus II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises:

Aarbergen
Hohenstein
Hünstetten
Idstein
Niedernhausen
Taunusstein
Waldems

Wahlkreis 30 - Wiesbaden I

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Mitte von Alt-Wiesbaden
Nordost von Alt-Wiesbaden

Südost von Alt-Wiesbaden
Rheingauviertel/Hollerborn
Westend/Bleichstraße von Alt-Wiesbaden
Dotzheim
Frauenstein
Klarenthal
Schierstein

Wahlkreis 31 - Wiesbaden II

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Amöneburg
Auringen
Biebrich
Bierstadt
Breckenheim
Delkenheim
Erbenheim
Heßloch
Igstadt
Kastel
Kloppenheim
Kostheim
Medenbach
Naurod
Nordenstadt
Rambach
Sonnenberg

Wahlkreis 32 - Main-Taunus I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Bad Soden am Taunus
Eppstein
Eschborn
Kelkheim (Taunus)
Liederbach am Taunus
Schwalbach am Taunus
Sulzbach (Taunus)

Wahlkreis 33 - Main-Taunus II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Flörsheim am Main
Hattersheim am Main
Hochheim am Main
Hofheim am Taunus
Kriftel

Wahlkreis 34 - Frankfurt am Main I

umfasst die Ortsteile

Griesheim
Höchst

Nied
Sindlingen
Sossenheim
Unterliederbach
Zeilsheim

sowie den Stadtbezirk 531 des Ortsteils Schwanheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

Wahlkreis 35 - Frankfurt am Main II

umfasst folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bockenheim
Hausen
Heddernheim
Niederursel
Praunheim
Rödelheim

Wahlkreis 36 - Frankfurt am Main III

umfasst folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Altstadt
Bahnhofsviertel
Dornbusch
Eschersheim
Gallus
Ginnheim
Gutleutviertel
Innenstadt
Westend-Nord
Westend-Süd

Wahlkreis 37 - Frankfurt am Main IV

umfasst die

Ortsteile
Flughafen
Niederrad
Oberrad
Sachsenhausen-Nord
Sachsenhausen-Süd

sowie die Stadtbezirke 532 und 533 des Ortsteils Schwanheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

Wahlkreis 38 - Frankfurt am Main V

umfasst folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bornheim
Nordend-Ost
Nordend-West
Ostend

Wahlkreis 39 - Frankfurt am Main VI

umfasst folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bergen-Enkheim
Berkersheim
Bonames
Eckenheim
Fechenheim
Frankfurter Berg
Harheim
Kalbach-Riedberg
Nieder-Erlenbach
Nieder-Eschbach
Preungesheim
Riederwald
Seckbach

Wahlkreis 40 - Main-Kinzig I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bruchköbel
Freigericht
Gründau
Hammersbach
Hasselroth
Langenselbold
Neuberg
Nidderau
Rodenbach
Ronneburg
Schöneck

Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Erlensee
Großkrotzenburg
Hanau
Maintal
Niederdorfelden

Wahlkreis 42 - Main-Kinzig III

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bad Orb
Bad Soden-Salmünster
Biebergemünd
Birstein
Brachttal
Flörsbachtal
Gelnhausen
Jossgrund
Linsengericht
Schlüchtern
Sinnatal
Steinau an der Straße

Wächtersbach
sowie den Gutsbezirk Spessart

Wahlkreis 43 - Offenbach-Stadt

umfasst die kreisfreie Stadt Offenbach am Main

Wahlkreis 44 - Offenbach Land I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dreieich
Egelsbach
Langen
Neu-Isenburg

Wahlkreis 45 - Offenbach Land II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dietzenbach
Heusenstamm
Mühlheim am Main
Obertshausen

Wahlkreis 46 - Offenbach Land III

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Hainburg
Mainhausen
Rodgau
Rödermark
Seligenstadt

Wahlkreis 47 - Groß-Gerau I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Bischofsheim
Ginsheim-Gustavsburg
Kelsterbach
Nauheim
Raunheim
Rüsselsheim

Wahlkreis 48 - Groß-Gerau II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Biebesheim am Rhein
Büttelborn
Gernsheim
Groß-Gerau
Mörfelden-Walldorf
Riedstadt
Stockstadt am Rhein
Trebur

Wahlkreis 49 - Darmstadt-Stadt I

umfasst die statistischen Bezirke 110 bis 340, 610 bis 640, 810, 820, 910 und 920 der kreisfreien Stadt Darmstadt

Wahlkreis 50 - Darmstadt-Stadt II

umfasst die statistischen Bezirke 410 bis 540 und 710 bis 750 der kreisfreien Stadt Darmstadt

sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Modautal
Mühltal
Ober-Ramstadt
Roßdorf

Wahlkreis 51 - Darmstadt-Dieburg I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Alsbach-Hähnlein
Bickenbach
Erzhausen
Griesheim
Messel
Pfungstadt
Seeheim-Jugenheim
Weiterstadt

Wahlkreis 52 - Darmstadt-Dieburg II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Babenhausen
Dieburg
Eppertshausen
Fischbachtal
Groß-Bieberau
Groß-Umstadt
Groß-Zimmern
Münster
Otzberg
Reinheim
Schaafheim

Wahlkreis 53 - Odenwald

umfasst den Odenwaldkreis

Wahlkreis 54 - Bergstraße I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Biblis
Bürstadt
Einhausen
Heppenheim (Bergstraße)
Lampertheim

Lorsch
Viernheim

Wahlkreis 55 - Bergstraße II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Abtsteinach
Bensheim
Birkenau
Fürth
Gorxheimertal
Grasellenbach
Groß-Rohrheim
Hirschhorn (Neckar)
Lautertal (Odenwald)
Lindenfels
Mörlenbach
Neckarsteinach
Rimbach
Wald-Michelbach
Zwingenberg

(2) Amtl. Anm.:

Die Wahlkreiseinteilung gilt erstmals für die Wahl zum 17. Hessischen Landtag, Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839).